

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Februar 2006

Nr. 2006/435

Bettlach: Änderung der Zonenvorschriften (§12 Abs. 3, Bedachungsmaterial) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet dem Regierungsrat eine Änderung der Zonenvorschriften (§ 12 Abs. 3, Bedachungsmaterial) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Im Zusammenhang mit einem grösseren Bauvorhaben sollen die einschränkenden Vorschriften zum Bedachungsmaterial und -farbe in der Kernzone aufgehoben werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 30. Juni bis zum 29. Juli 2005. Während der Auflagefrist wurden verschiedene Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat lehnte diese an der Sitzung vom 8. November 2005 ab und genehmigte die Änderung der Zonenvorschriften. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Die Aufhebung der Vorschriften über das Bedachungsmaterial und -farbe betrifft die Kernzone. Teile der Kernzone, der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA) sowie der Wohnzone W2b sind mit der Ortsbildschutzzone überlagert. Nach § 17 Abs. 2 des Zonenreglementes haben sich sämtliche baulichen Massnahmen dem Zweck der Ortsbildschutzzone unterzuordnen und sich namentlich bezüglich Proportion, Volumen, Bauart, Dachform, Baumaterialien und farblicher Gestaltung ins Dorfbild einzupassen. Diese Vorschriften sind weiterhin gültig, d.h. Dachmaterial und -farbe sind zwar in der Kernzone nicht mehr explizit geregelt, im Bereich der überlagerten Ortsbildschutzzone müssen sich Baumaterialien und Farben jedoch weiterhin ins Dorfbild einpassen.

3. Beschluss

3.1 Die Änderung der Zonenvorschriften (§ 12 Abs. 3, Bedachungsmaterial) der Einwohnergemeinde Bettlach wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.

3.2 Die bisherigen Zonenvorschriften verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Änderung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Bettlach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'023.-- zu bezahlen.

Studer

Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Bettlach, 2544 Bettlach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<hr/>	
	Fr.	1'023.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Zonenreglement (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Fachstelle Ortsbildschutz

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit 1 gen. Zonenreglement (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschatzung

Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, 2540 Grenchen, mit 1 gen. Zonenreglement (später)

Einwohnergemeinde Bettlach, 2544 Bettlach, mit Rechnung (**lettre signature**)

Bauverwaltung Bettlach, 2544 Bettlach, mit 1 gen. Zonenreglement (später)

Planungs- und Umweltkommission der Einwohnergemeinde Bettlach, 2544 Bettlach

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Bettlach: Genehmigung Änderung der Zonenvorschriften [§12 Abs. 3, Bedachungsmateria]))